Hinweis für den Leser betreffend die Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen [1], geändert durch die Richtlinie 92/41/EWG [2]

(98/C 79/02)

Angaben zum Teer- und Nikotingehalt der in den Mitgliedstaaten auf dem Markt befindlichen Zigaretten erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Europäische Kommission,
GD V/F/2,
Bâtiment Jean Monnet,
Plateau du Kirchberg,
L-2920 Luxemburg.

[1] ABl. L 359 vom 8.12.1989, S. 1.
[2] ABl. L 158 vom 11.6.1992, S. 30.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache IV/M.1033 — Axa-UAP/Axa Aurora)

(98/C 79/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 23. Dezember 1997 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronikformat über die „CFR"-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 397M1033. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B)
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel. (352) 29 29-424 55, Fax (352) 29 29-427 63.